

# REGLEMENT

## PROJEKTFONDS WANDERWEGE

---

**GENEHMIGT DURCH DEN VORSTAND AM 23.11.2018**

## 1 NAME

Unter dem Namen Projektfonds Wanderwege besteht ein Fonds innerhalb des Dachverbands Schweizer Wanderwege. Dieser wurde auf Grund einer am 9. Juli 2013 eingegangenen, zweckgebundenen Grossspende errichtet.

## 2 ZWECK

Der Projektfonds bezweckt die Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Aufwertung des Wanderwegnetzes im Sommer und Winter.

Insbesondere von diesem Fonds profitieren sollen:

- die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen,
- Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- nicht gewinnorientierte private Trägerschaften.

Der Projektfonds darf nur diesem Zweck dienen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall der Rückfall von Fondsvermögen, respektive Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen an die Spender. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ausschüttungen oder Kostenfinanzierungen an den Dachverband Schweizer Wanderwege.

## 3 VERMÖGEN

Das Fondsvermögen setzt sich zusammen aus:

- dem vom Erstspender am 9. Juli 2013 zugewendeten Betrag von CHF 393'054.95,
- allfälligen weiteren Grossspenden und Legaten im Sinne von Art. 2 dieses Reglements ab dem Betrag von CHF 10'000.--, sofern diese nicht anderweitig zweckbestimmt sind,
- den Kapitalerträgen aus dem Fondsvermögen,
- Beiträgen aus der laufenden Betriebsrechnung.

Das Fondsvermögen wird durch den Dachverband Schweizer Wanderwege bewirtschaftet und verwaltet. Es wird in der Buchhaltung und Jahresrechnung des Vereins Schweizer Wanderwege separat ausgewiesen.

## 4 VERFAHREN FÜR FINANZIERUNGEN AUS DEM FONDS

Die Gesuchsteller richten ihre Beitragsgesuche an die Geschäftsstelle des Dachverbands Schweizer Wanderwege. Bis zum **31. Mai** eingereichte Gesuche werden i.d.R. im darauffolgenden Juni behandelt. Bis zum **31. Oktober** eingereichte Gesuche werden i.d.R. im darauffolgenden November behandelt.

Die Beurteilung der Projekte erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Der Gesuchsteller informiert die Schweizer Wanderwege über die Freigabe der Realisierung des Projekts (Baubewilligungen, Finanzierung), über relevante Projektänderungen oder Hindernisse bei der Realisierung sowie über den Abschluss des Projekts.

Über die Ausschüttung von Projektbeiträgen entscheidet der Vorstand des Dachverbands Schweizer Wanderwege auf Antrag der Technischen Kommission des Dachverbands Schweizer Wanderwege und auf schriftliche Empfehlung der jeweiligen kantonalen Wanderweg-Fachorganisation.

Ist eine Priorisierung der Gesuche notwendig, wird neben der angestrebten Wirkung gemäss Art 5.1. insbesondere auf die Breitenwirkung des Projekts und auf die Finanzkraft des Gesuchstellers in Bezug zur Grösse seines Wanderwegnetzes Rücksicht genommen.

## 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN

### 5.1 PROJEKTE

Beiträge können an Projekte/Massnahmen an der Wanderweg-Infrastruktur (Wege, Kunstbauten etc.) gewährt werden, welche eine unmittelbare, dauerhafte und möglichst breite, steigernde Wirkung auf die Qualität der Wanderwege und des Wanderwegnetzes haben und deren Finanzierung nicht gänzlich gesichert ist, wie beispielsweise:

- Reduktion des Hartbelaganteils (u.a. Wegverlegungen, Rückbauten, gute Ersatzpflicht-Lösungen),
- Sanierung von attraktiven Wegstrecken (u.a. Einbezug von historischen Verkehrswegen),
- Verbesserung der Linienführung (Einbezug von Gewässerraum, besonders natur- und landschaftsverträgliche Lösungen, Erschliessung von Aussichtspunkten, etc.),
- Schliessung von Netzlücken,
- Entflechtung von weiteren Nutzungen entlang attraktiver Wegstrecken (u.a. Mountainbiking<sup>1</sup>) durch flankierende, bauliche Massnahmen ausschliesslich zugunsten des Wanderweges,
- Ausbau von bestehenden Wegstrecken zu attraktiven hindernisfreien Wegen<sup>2</sup> ohne den Einbau von Hartbelagsoberflächen.

Des Weiteren können Beiträge gewährt werden an:

- Dringende Sofortmassnahmen an der Wanderwegeninfrastruktur, um die Begehbarkeit von wichtigen Wanderwegverbindungen aufrecht zu erhalten, bspw. im Fall fehlender Umleitungsmöglichkeiten.

An die Auszahlung des Beitrages für die Sofortmassnahme ist die Auflage eines Projekts gekoppelt, das eine dauerhafte Lösung sicherstellt. Bleibt dieses Folgeprojekt aus, wird der Beitrag zurückgefordert.

Für ein Folgeprojekt ist eine ordentliche Gesuchstellung an den Fonds notwendig. Die Kosten der provisorischen Sicherung sind in die Gesamtprojektkosten als Berechnungsgrundlage einzukalkulieren, d.h. sie werden vom zugesprochenen Förderbeitrag abgezogen.

Beiträge werden nur für Projekte/Massnahmen auf Wanderwegen gesprochen, welche in einem Plan gemäss Art. 4 FWG festgelegt sind oder infolge des Projektes/der Massnahme in einen solchen aufgenommen werden.

<sup>1</sup> Beurteilung anhand Merkblatt: Wandern und Mountainbike - Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung  
[https://www.wanderwege.wandern.ch/download.php?id=32209\\_e3074033](https://www.wanderwege.wandern.ch/download.php?id=32209_e3074033)

<sup>2</sup> Hindernisfreie Wege sind ein Freizeitangebot für Personen, die auf Wege ohne grössere natürliche oder bauliche Hindernisse angewiesen sind. Manual Schwierigkeitsgrade Hindernisfreie Wege:  
[https://images1.schweizmobil.ch/files/0\\_dfie\\_Schwierigkeitsgrade\\_MIS.pdf](https://images1.schweizmobil.ch/files/0_dfie_Schwierigkeitsgrade_MIS.pdf)

Die Beiträge dürfen Mittel der öffentlichen Hand nicht ersetzen, sondern höchstens ergänzen. Die Projektträger müssen im Beitragsgesuch nachweisen, dass die Projekte nach ihrer Realisierung mit den vorhandenen Mitteln langfristig gemäss den geltenden Anforderungen unterhalten werden können.

Es werden keine Beiträge gewährt für:

- Massnahmen zur Kommunikation von Wanderwegen,
- die Errichtung von Themenwegen (Ausnahme: bauliche Massnahmen am Wegtrasse, sofern der Weg in einem Wanderwegplan enthalten ist),
- die Planung und Signalisation von Wanderwegen,
- grosse touristische Infrastrukturen,
- das Nachholen eines vernachlässigten betrieblichen Wegunterhalts,
- Projekte/Massnahmen, die Schäden beheben, die nicht durch Wandernde, sondern durch andere Wegbenutzer verursacht wurden.

Die zu unterstützenden baulichen Massnahmen an Wegen und Kunstbauten richten sich nach folgenden Grundlagen (diese und weitere unter: [www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/fachgrundlagen](http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/fachgrundlagen)):

- [Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege
- [Handbuch Holzkonstruktionen im Wanderwegebau](#), BUWAL, ASTRA
- [Merkblatt: Wandern und Mountainbike – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung](#) ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil
- [Qualitätsziele Wanderwege Schweiz](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege 2007
- [Handbuch Wanderwegnetzplanung](#), ASTRA, Schweizer Wanderwege 2015

## 5.2 BEITRAGSHÖHE

Beiträge werden nur bei einer vorliegenden, substanziellen Co-Finanzierung durch die Trägerschaft, die öffentliche Hand (Kantone oder Gemeinden) und/oder weiteren Private gesprochen.

Projekt/ Massnahme können **maximal 30% der Projektkosten** bis zu einem **Höchstbetrag von CHF 30'000** finanziert werden. Für besonders wirksame Projekte bei der Reduktion des Hartbelagsanteils, bei neuen Linienführungen für attraktivere Wanderwege oder zur Verbesserung der Wanderwegnetz-Qualität im Rahmen von Revitalisierungen von Fließgewässern und entlang von Seeufern kann der Beitrag bis **maximal 50% der Projektkosten**, maximal jedoch auf **CHF 40'000** erhöht werden.

Wird die Wanderwegeninfrastruktur von weiteren Nutzern mitbenutzt, kann der Beitrag entsprechend dem Bedarf für die Nutzung als Wanderweg anteilmässig reduziert werden.

An die Projektkosten angerechnet werden nur Massnahmen gemäss Art. 5.1. Es sind möglichst vollständige und genaue Angaben einzureichen. Hat sich die Situation verändert, sind die aktuellen

Informationen nachzureichen. Eigenleistungen der Gesuchsteller (z.B. Arbeitsstunden des Bauamts einer beteiligten Gemeinde) können bei den Projektkosten angerechnet werden.

### 5.3 BEITRAGSEMPFÄNGER

Beiträge werden nur an nicht gewinnorientierte bzw. gemeinnützige juristische Personen (Vereine, Stiftungen) sowie an das öffentliche Gemeinwesen (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) ausgerichtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aus diesem Fonds.

### 5.4 BEITRAGSGESUCH

Das Beitragsgesuch umfasst:

- ein vollständig ausgefüllte Projekteingabe über [www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/wanderweg-fonds](http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/wanderweg-fonds), möglichst mit einer Übersichtskarte und Bildmaterial,
- eine Einschätzung der [kantonalen Wanderweg-Fachorganisation](#). Das zugehörige Formular finden Sie [hier](#).

## 6 KOMMUNIKATION

Mit der Projekteingabe erklärt sich der Beitragsempfänger einverstanden, dass die Schweizer Wanderwege die Federführung bei der Kommunikation übernehmen und in seiner eigenen Kommunikation über die Beteiligung der Schweizer Wanderwege berichtet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Kommunikation durch den Dachverband Schweizer Wanderwege.

### 6.1 INFORMATIONEN DER PROJEKTRÄGER

Der Projektträger informiert den Dachverband Schweizer Wanderwege über die Freigabe der Realisierung des Projekts (Baubewilligungen, Finanzierung), über relevante Projektänderungen oder Hindernisse der Realisierung sowie über den Abschluss des Projekts. Spätestens drei Monate vor Eröffnung wird der Eröffnungstermin zwecks Planung der Kommunikationsmassnahmen dem Dachverband Schweizer Wanderwege mitgeteilt. Die Projektträger müssen sicherstellen, dass die betroffenen Wanderwege nach der Realisierung des Projektes langfristig gemäss den gängigen Anforderungen unterhalten werden können.

### 6.2 PRÄSENZ DACHVERBAND SCHWEIZER WANDERWEGE VOR ORT

Der Dachverband Schweizer Wanderwege wird zur Einweihung des Weges eingeladen und in der Kommunikation des Projektträgers über das unterstützte Projekt erwähnt (Bsp. Spendentafel).

### 6.3 KOMMUNIKATION PROJEKT

Der Projektträger unterstützt den Dachverband Schweizer Wanderwege bei seiner Kommunikation des Projektes mit Interviews, Kartenmaterial, Bildmaterial, allgemeinen Hintergrundinformationen etc. Die Medienarbeit (Medienmitteilung) des Projektträgers erfolgt im Lead oder zumindest in Absprache mit dem Dachverband Schweizer Wanderwege.

Der Dachverband Schweizer Wanderwege darf uneingeschränkt über das Projekt kommunizieren und ist berechtigt - aber nicht verpflichtet - auf den Projektträger hinzuweisen. Bei einer detaillierten Projektkommunikation weist der Dachverband Schweizer Wanderwege jedoch auf den Projektträger

hin. Er ist ferner berechtigt, die Projektkommunikation auf seiner Website mit der Website des Projektträgers zu verlinken.

#### **6.4 VERWENDUNG CI/CD DACHVERBAND SCHWEIZER WANDERWEGE**

Setzt der Projektträger innerhalb seiner Kommunikation das Dachverband Schweizer Wanderweg-Logo ein oder weist auf den Dachverband Schweizer Wanderwege oder den Projektfonds Wanderwege hin, muss dies dem Dachverband Schweizer Wanderwege zur Freigabe vorgelegt werden.

### **7 AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE**

Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt frühestens bei Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen. Liegen alle notwendigen Baubewilligungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beitragszusage vor, werden keine Beiträge ausbezahlt. Der Vorstand kann ausnahmsweise eine Unterstützung an Projekten zusagen, bei denen einzelne Bewilligungen noch nicht erteilt sind (z.B. in Aussicht gestellt).

Bei Beiträgen über CHF 5'000.-- werden maximal 50% des zugesicherten Beitrages zu Projektbeginn ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Projektabschluss bei Vorliegen einer detaillierten Projektabrechnung überwiesen. Der Vorstand kann eine andere Etappierung der Beitragsauszahlung beschliessen.

Sind die tatsächlichen Kosten des Projektes geringer als im Gesuch veranschlagt, kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

Wird das Projekt nicht innerhalb von drei Jahren nach der Beitragszusage abgeschlossen, kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Fristverlängerung mit Begründung beantragt werden. Liegen grundsätzliche Projektänderungen vor, wird das Gesuch neu beurteilt. Wird keine Fristverlängerung beantragt, verfallen die noch nicht ausbezahlten Beiträge.

Wird das Projekt nicht realisiert oder werden die Beiträge nicht zweckkonform eingesetzt, sind bereits ausbezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

### **8 AUFHEBUNG**

Der Projektfonds wird aufgelöst, wenn das Fondskapital unter CHF 10'000.-- fällt. Das verbleibende Fondskapital wird zusätzlich zum Betriebsergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres an die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen ausgeschüttet.

Schweizer Wanderwege

Werner Luginbühl  
PRÄSIDENT

Fulvio Sartori  
RESSORTLEITER FINANZEN